



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. März 2014  
(OR. en)**

**7429/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0246 (COD)**

---

---

**CODEC 699  
CONSOM 74  
MI 246  
TOUR 3  
JUSTCIV 65  
PE 156**

#### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10. - 13. März 2014)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Der Berichterstatter, Hans-Peter MAYER (EVP, DE), legte im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz einen Bericht mit 133 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1 - 133) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vor.

Zusätzlich legten die S&D-Fraktion drei Änderungsanträge (Änderungsanträge 134 -136) und die ECR-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 141) vor. Die Änderungsanträge 137 - 140 wurden zurückgezogen.

## II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter, Hans-Peter MAYER (EVP, DE), eröffnete die recht harmonische und kurze Aussprache, in der keine Fraktion bzw. kein Ausschuss sich eindeutig ablehnend äußerte, sondern vielmehr betont wurde, dass der allgemein gebilligte Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung von vor dem Internet-Zeitalter angenommenen Rechtsvorschriften mit dem Bericht weiter verbessert werden solle.

Insbesondere erläuterte der Berichterstatter, dass die Pauschalreisen heutzutage oftmals viel mehr als die klassische Reise und Unterbringung umfassten, wie es noch der Fall war, als die ursprüngliche Richtlinie angenommen wurde.

Schlüsselaspekte des Berichts sind des Weiteren die Aufnahme von Datenschutzbestimmungen und das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne verpflichtet zu sein, eine Entschädigung zu zahlen oder eine andere vom Reiseveranstalter angebotene gleichwertige Pauschalreise zu akzeptieren, wenn der Preis den ursprünglichen Preis der Pauschalreise um mehr als 8% übersteigt.

Hinsichtlich der Notwendigkeit, Insolvenzfälle zu behandeln, wie dies im Kommissionsvorschlag vorgesehen ist, soll mit dem Bericht sichergestellt werden, dass Reisende, die eine Pauschal- oder Bausteinreise erwerben, bei einer Insolvenz des Reiseveranstalters, des Vermittlers der Bausteinreise oder eines an der Bausteinreise beteiligten Unternehmens in vollem Umfang abgesichert sind. Außerdem wird in dem Bericht hinzugefügt, dass bei einem Reisenden, der seine Pauschal- oder Bausteinreise lieber vollständig durchführen als eine volle Rückzahlung erhalten möchte, der Insolvenzschutz gegebenenfalls die Erfüllung der bestehenden Verträge vorsehen kann, damit die Pauschal- oder die Bausteinreise ohne zusätzliche Kosten für den Reisenden fortgesetzt werden kann.

Der Berichterstatter sprach sich jedoch eindeutig gegen den Änderungsvorschlag 100 aus, den er als unfaire Belastung betrachtete.

Das Kommissionsmitglied Viviane REDING dankte dem Berichtersteller und betonte ebenfalls, dass es heutzutage neben den im Voraus festgelegten Reisearrangements aus einem Prospekt, die in einem örtlichen Reisebüro gebucht werden, maßgeschneiderte Online-Pauschalreisen von einem Reiseanbieter oder mehreren geschäftlich miteinander verbundenen Anbietern gebe.

Insbesondere bei Online-Buchungen von maßgeschneiderten Verbindungen genießen im Rahmen der ursprünglichen Richtlinie immer mehr Reisende überhaupt keinen oder einen nur sehr ungewissen Schutz.

Das Kommissionsmitglied betonte ferner, dass die neue Richtlinie nicht nur den Verbrauchern, sondern auch den Unternehmen zugute kommen werde, da darin nunmehr veraltete Informationsanforderungen wegfielen, z.B. die Notwendigkeit, Kataloge neu drucken zu lassen. Außerdem werde die neue Richtlinie durch eine stärkere Harmonisierung und die gegenseitige Anerkennung nationaler Insolvenzschutzregelungen grenzüberschreitende Geschäfte erleichtern.

Das Kommissionsmitglied vertrat des Weiteren die Auffassung, dass das Parlament hinsichtlich des Harmonisierungsgrades zu einer sehr ausgewogenen Lösung gelangt sei. Durch die vorgeschlagene Kompromisslösung würde die rechtliche Fragmentierung verringert und den Mitgliedstaaten – in Ausnahmefällen – zugleich ermöglicht, gemäß ihren innerstaatlichen Traditionen die Haftung des Reiseveranstalters für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pauschalreiseleistungen und die Pflicht des Veranstalters zur Absicherung für den Insolvenzfall zu erweitern.

Dennoch hielt das Kommissionsmitglied die vorgeschlagene Definition von Bausteinreisen für zu eng gefasst.

Im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr erläuterte Bogusław LIBERADZKI, dass dieser Ausschuss zwei Ziele verfolge: die neue Richtlinie solle gewährleisten, dass die Verbraucher beim Erwerb einer Verbindung von Reiseleistungen umfangreichen Schutz genießen und dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer, die Pauschalreisen verkaufen, geschaffen, rechtliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel beseitigt und die mit der Einhaltung der Vorschriften verbundenen Kosten für die Unternehmen reduziert werden.

Daher begrüßte der Verfasser der Stellungnahme die neue Definition der Bausteinreisen, die Verschärfung der Bestimmungen über die vorvertragliche Information, die strengere Bestimmung zugunsten der Verbraucher, günstigere Bedingungen im Falle einer Vertragskündigung, die Haftung für die Erfüllung der Leistung und die Erhöhung der Deckung der Kosten für die Unterbringung auf bis zu 125 Euro pro Nacht.

Die Sprecher der Fraktionen, d.h. Andreas SCHWAB (EVP, DE) im Namen der EVP-Fraktion, Sergio Gaetano COFFERATI (S&D, IT) im Namen der S&D-Fraktion, Toine MANDERS (ALDE, NL) im Namen der ALDE-Fraktion, Heide RÜHLE (Greens/EFA, DE) im Namen der Greens/EFA-Fraktion befürworteten alle den Bericht.

Emma MCCLARKIN (ECR, UK) unterstützte im Namen der ECR-Fraktion den Bericht, blieb jedoch skeptisch hinsichtlich der Insolvenzschutzbestimmungen und hoffte, dass bei den Verhandlungen ein höherer Prozentsatz als 25% für eine Tourismusleistung, die als eine erhebliche Nebenleistung zu betrachten sei, erzielt werde.

Ildikó GÁLL-PELCZ (EPP, HU), Catherine STIHLER (S&D, UK) und Jacqueline FOSTER (ECR, UK) beschrieben - wenn auch mit unterschiedlichen Nuancen - den Bericht als ausgewogen und als vorteilhaft für Verbraucher und Unternehmen. Anna HEDH (S&D, SE) hingegen hielt den Bericht insofern nicht für ausreichend, als die Reisenden nicht an erster Stelle vor den Märkten kämen, und forderte die Annahme des Änderungsvorschlags 100.

Die Abgeordneten Erik Bánki (EVP, HU), Davor STIER (EVP, HR), Silvia-Adriana Țicău (S&D, RO) und Zofija Mazej Kukovič (EVP, SV) sprachen sich ebenfalls für den Bericht aus.

Das Kommissionsmitglied Viviane REDING ergriff erneut das Wort, ohne ihren ersten Bemerkungen etwas hinzuzufügen, und überließ dem Berichterstatter ihre Redezeit. Dieser ergriff das Wort, fügte jedoch zu seinen ersten Bemerkungen nichts hinzu.

Sodann schloss der Präsident die Aussprache. Außerdem legte das Mitglied des Europäischen Parlaments Eduard-Raul Hellvig (ALDE, RO) eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 149 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vor.

### **III. ABSTIMMUNG**

Bei seiner Abstimmung im Plenum am 12. März 2014 hat das Europäische Parlament die Änderungsanträge 1-9, 11-25, 27-69, den ersten Teil des Änderungsantrags 70, den ersten Teil des Änderungsantrags 71, die Änderungsanträge 72, 74-99, 101-131, 133 und 141 angenommen. Die Änderungsanträge 73 und 132 gelangten nicht zur Abstimmung (Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments). Zudem nahm das Europäische Parlament den Vorschlag in seiner geänderten Fassung an.

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten.

---

**P7\_TA-PROV(2014)0222**

**Pauschal- und Bausteinreisen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (COM(2013)0512 – C7-0215/2013 – 2013/0246(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0512),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0215/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Dezember 2013<sup>1</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Rechtsausschusses (A7-0124/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.



## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Überschrift 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über *Pauschal- und Bausteinreisen*, zur  
Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 2006/2004 und der Richtlinie  
2011/83/EU sowie zur Aufhebung der  
Richtlinie 90/314/EWG des Rates

#### *Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über *Pauschalreisen*,  
*Pauschalurlaubsreisen*,  
*Pauschalrundreisen und verbundene  
Reisearrangements*, zur Änderung der  
Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der  
Richtlinie 2011/83/EU sowie zur  
Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des  
Rates

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der Tourismus ist für die  
Volkswirtschaften der Union von großer  
Bedeutung. Pauschalreisen machen einen  
erheblichen Anteil dieses Marktes aus. Der  
Reisemarkt hat sich seit Erlass der  
Richtlinie 90/314/EWG stark gewandelt.  
Zusätzlich zu den traditionellen  
Vertriebswegen hat das Internet als  
Angebotsplattform für Reiseleistungen  
erheblich an Bedeutung gewonnen.  
Reiseleistungen werden nicht nur in der  
herkömmlichen Form vorab  
zusammengestellter Pauschalreisen  
angeboten, sondern häufig nach den  
Vorgaben des Kunden zusammengestellt.  
Viele dieser Reiseprodukte befinden sich  
rechtlich gesehen in einer Grauzone oder  
sind eindeutig vom Anwendungsbereich  
der Richtlinie 90/314/EWG ausgenommen.

#### *Geänderter Text*

(2) Der Tourismus ist für die  
Volkswirtschaften der Union von großer  
Bedeutung. *Pauschalreisen*,  
*Pauschalurlaubsreisen und  
Pauschalrundreisen* („Pauschalreisen“)  
machen einen erheblichen Anteil dieses  
Marktes aus. Der Reisemarkt hat sich seit  
Erlass der Richtlinie 90/314/EWG stark  
gewandelt. Zusätzlich zu den traditionellen  
Vertriebswegen hat das Internet als  
Angebotsplattform für Reiseleistungen  
erheblich an Bedeutung gewonnen.  
Reiseleistungen werden nicht nur in der  
herkömmlichen Form vorab  
zusammengestellter Pauschalreisen  
angeboten, sondern häufig nach den  
Vorgaben des Kunden zusammengestellt.  
Viele dieser Reiseprodukte befinden sich  
rechtlich gesehen in einer Grauzone oder



Mit der vorliegenden Richtlinie soll der Schutz solcher Reiseleistungen diesen Entwicklungen angepasst, die Transparenz erhöht und den Reisenden und Unternehmen der Tourismusbranche („Unternehmern“) mehr Rechtssicherheit geboten werden.

sind eindeutig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 90/314/EWG ausgenommen. Mit der vorliegenden Richtlinie soll der Schutz solcher Reiseleistungen diesen Entwicklungen angepasst, die Transparenz erhöht und den Reisenden und Unternehmen der Tourismusbranche („Unternehmern“) mehr Rechtssicherheit geboten werden.

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Um einen echten Binnenmarkt für Verbraucher bei Pauschal- und Bausteinreisen zu schaffen, müssen **bestimmte Aspekte solcher Pauschal- und Bausteinreiseverträge** so harmonisiert werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet ist.

##### *Geänderter Text*

(5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Um einen echten Binnenmarkt für Verbraucher bei Pauschal- und Bausteinreisen zu schaffen, müssen **die Rechte und Pflichten, die sich aus Pauschalreiseverträgen und verbundenen Reisearrangements ergeben**, so harmonisiert werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet ist.

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die meisten Reisenden, die Pauschalreisen buchen, sind Verbraucher im Sinne des EU-Verbraucherrechts. Es ist allerdings nicht immer leicht, zwischen Verbrauchern und Vertretern **kleiner**

##### *Geänderter Text*

(7) Die meisten Reisenden, die Pauschalreisen buchen, sind Verbraucher im Sinne des EU-Verbraucherrechts. Es ist allerdings nicht immer leicht, zwischen Verbrauchern und Vertretern **von**

Unternehmen oder Freiberuflern zu unterscheiden, die über dieselben Buchungskanäle wie Verbraucher Reisen zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken buchen. Solche Reisende benötigen häufig einen vergleichbaren Schutz. **Größere** Unternehmen oder Organisationen hingegen haben für die Geschäftsreisen ihrer Angestellten oft Rahmenverträge mit Unternehmen geschlossen, **die sich auf die Organisation von Geschäftsreisen spezialisiert haben**. Reisearrangements dieser Art erfordern nicht dasselbe Maß an Schutz, das Verbraucher benötigen. Diese Richtlinie sollte deshalb für Geschäftsreisende nur dann gelten, wenn diese nicht auf der Grundlage eines Rahmenvertrags reisen. Um eine Verwechslung mit dem in anderen **Verbraucherschutzrichtlinien definierten** Begriff des Verbrauchers zu vermeiden, sollten die auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschützten Personen als „Reisende“ bezeichnet werden.

Unternehmen oder Freiberuflern zu unterscheiden, die über dieselben Buchungskanäle wie Verbraucher Reisen zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken buchen. Solche Reisende benötigen häufig einen vergleichbaren Schutz. Unternehmen oder Organisationen hingegen haben für die Geschäftsreisen ihrer Angestellten, **Mitglieder und Vertreter** oft Rahmenverträge mit Unternehmen geschlossen. Reisearrangements dieser Art erfordern nicht dasselbe Maß an Schutz, das Verbraucher benötigen. Diese Richtlinie sollte deshalb für Geschäftsreisende nur dann gelten, wenn diese nicht auf der Grundlage eines Rahmenvertrags reisen. Um eine Verwechslung mit dem in anderen **Unionsrechtsvorschriften über den Verbraucherschutz verwendeten** Begriff des Verbrauchers zu vermeiden, sollten die auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschützten Personen als „Reisende“ bezeichnet werden.

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Im Interesse der Transparenz sollten Pauschalreisen von **Bausteinreisen** unterschieden werden. Bei letzteren stellt der Reisende die Reiseleistungen mit Hilfe eines stationären oder Online-Reisebüros zusammen und schließt mit den Anbietern der einzelnen Reiseleistungen unter anderem über verbundene Buchungsverfahren Verträge, die nicht dieselben Merkmale aufweisen wie Pauschalreiseverträge und für die deshalb nicht alle Pflichten gelten sollten, denen Pauschalreiseverträge unterliegen.

#### *Geänderter Text*

(9) Im Interesse der Transparenz sollten Pauschalreisen von **verbundenen Reisearrangements** unterschieden werden. Bei letzteren stellt der Reisende die Reiseleistungen mit Hilfe eines stationären oder Online-Reisebüros zusammen und schließt mit den Anbietern der einzelnen Reiseleistungen unter anderem über **gezielte**, verbundene Buchungsverfahren Verträge, die nicht dieselben Merkmale aufweisen wie Pauschalreiseverträge und für die deshalb nicht alle Pflichten gelten sollten, denen Pauschalreiseverträge unterliegen.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) **Bausteinreisen** sollten unterschieden werden von Reiseleistungen, die der Reisende unabhängig voneinander und häufig zu einer anderen Zeit bucht, auch wenn die Leistungen dieselbe Reise betreffen. **Online-Reisebausteine** sollten zudem nicht mit sonstigen Reiseleistungen gleichgesetzt werden, über die der Reisende lediglich allgemein mittels eines elektronischen Links informiert wird, beispielsweise wenn ein Hotel oder der Organisator einer Veranstaltung auf seiner Website eine Liste aller Unternehmen aufführt, die unabhängig von einer Buchung der Veranstaltung eine Beförderung zum Veranstaltungsort anbieten, oder wenn Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Webseiten benutzt werden.

##### *Geänderter Text*

(11) **Verbundene Reisearrangements** sollten unterschieden werden von Reiseleistungen, die der Reisende unabhängig voneinander und häufig zu einer anderen Zeit bucht, auch wenn die Leistungen dieselbe Reise betreffen. **Verbundene Online-Reisearrangements** sollten zudem nicht mit sonstigen Reiseleistungen gleichgesetzt werden, über die der Reisende lediglich allgemein mittels eines elektronischen Links **und nicht in gezielter Weise** informiert wird, beispielsweise wenn ein Hotel oder der Organisator einer Veranstaltung auf seiner Website eine Liste aller Unternehmen aufführt, die unabhängig von einer Buchung der Veranstaltung eine Beförderung zum Veranstaltungsort anbieten, oder wenn Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Webseiten benutzt werden, **die mit dem Reiseziel und/oder dem Reisezeitraum in Verbindung steht, das bzw. der für die erste Reiseleistung gewählt wurde.**

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 13

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) **Es sollten** besondere Bestimmungen für stationäre und Online-Reisevermittler festgelegt werden, mit deren Hilfe Reisende anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des Reisevermittlers

##### *Geänderter Text*

(13) **In dieser Richtlinie** sollten besondere Bestimmungen für stationäre und Online-Reisevermittler festgelegt werden, mit deren Hilfe Reisende anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des

oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle separate Verträge mit einzelnen Leistungsanbietern schließen, **sowie** für Online-Reisevermittler, die über verbundene Online-Buchungsverfahren **spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung** den Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen von einem anderen Unternehmer gezielt erleichtern. **Diese Bestimmungen würden beispielsweise dann Anwendung finden, wenn ein Verbraucher bei der Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung wie Flug oder Bahnfahrt zusammen mit einem elektronischen Link zum Buchungsportal eines anderen Leistungsanbieters oder Vermittlers eine Aufforderung erhält, am Bestimmungsort eine zusätzliche Reiseleistung wie Hotelunterkunft zu buchen.** Solche Reisearrangements stellen zwar keine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie dar, bei der ein Reiseveranstalter für alle Reiseleistungen haftet, sie bilden aber ein alternatives Geschäftsmodell, das häufig in enger Konkurrenz zu Pauschalreisen steht.

Reisevermittlers oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle separate Verträge mit einzelnen Leistungsanbietern schließen, **wenn der Reisende einzelne Reiseleistungen auswählt und sich einverstanden erklärt, für diese separat zu zahlen. Wenn zumindest der Name oder die Kontaktdaten des Reisenden an den anderen Unternehmer weitergeleitet werden und solche zusätzlichen Dienstleistungen spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung erfolgen, sollten diese Vorschriften auch für Online-Reisevermittler gelten,** die über verbundene Online-Buchungsverfahren den Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen von einem anderen Unternehmer gezielt erleichtern. Solche Reisearrangements stellen zwar keine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie dar, bei der ein Reiseveranstalter für alle Reiseleistungen haftet, sie bilden aber ein alternatives Geschäftsmodell, das häufig in enger Konkurrenz zu Pauschalreisen steht.

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14a) Online waren Praktiken zu verzeichnen, bei denen Unternehmer, die den Erwerb von verbundenen Reisearrangements fördern, nicht klar und deutlich die Option angeboten haben, nur die Hauptleistung zu buchen und keine weiteren Leistungen in Anspruch zu nehmen. Derartige Praktiken sollten als für Reisende irreführend angesehen werden. Da der geltende Rechtsrahmen die Beseitigung dieser Praktiken noch nicht ermöglicht und diese speziell auf verbundene Reisearrangements abstellen,**

*sollten diese Praktiken nach dieser Richtlinie untersagt werden.*

## **Abänderung 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15a) Vor der Zahlung sollten die Reisenden darauf aufmerksam gemacht werden, ob sie sich für eine Pauschalreise oder ein verbundenes Reisearrangement entscheiden, und welches Reiseschutzniveau entsprechend gilt.*

## **Abänderung 141**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15b) Unternehmer, die beim Erwerb eines verbundenen Reisearrangements behilflich sind, sollten den Reisenden, bevor dieser durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Angebot für ein verbundenes Reisearrangement gebunden ist, klar und deutlich darüber informieren, dass alle anderen Verträge im Zusammenhang mit dem verbundenen Reisearrangement innerhalb von 24 Stunden bestätigt werden müssen, wenn die Vorteile der Richtlinie, die für das verbundene Reisearrangement gelten, geltend gemacht werden sollen. Werden die Verbraucher nicht davon in Kenntnis gesetzt, oder ist diese Information nicht korrekt, irreführend oder wird diese Information unterlassen, kann dies eine*

*unlautere Geschäftspraktik darstellen.*

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Als Kriterium für eine **Pauschal- oder Bausteinreise** sollte **nur** die Kombination verschiedener Reiseleistungen wie Unterbringung, Beförderung per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie Autovermietung herangezogen werden. Eine Unterbringung zu Wohnzwecken, **unter anderem** bei Langzeit-Sprachkursen, sollte nicht als Unterbringung im Sinne dieser Richtlinie gelten.

#### *Geänderter Text*

(16) Als Kriterium für eine **Pauschalreise oder ein verbundenes Reisearrangement** sollte die Kombination verschiedener Reiseleistungen wie Unterbringung, Beförderung per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie Autovermietung herangezogen werden. **Reine Hotelübernachtungen mit dazu gebuchten Arrangements wie Musicalkarten oder Wellnessbehandlungen sollten ausgenommen werden, wenn diese Arrangements gegenüber dem Reisenden nicht eigens als ein erheblicher Teil der Reise beworben werden oder das Hauptelement der Reise nicht eindeutig auf der Nebenleistung liegt.** Eine Unterbringung zu Wohnzwecken, **bei der deutlich kein touristisches Ziel zu erkennen ist, wie zum Beispiel** bei Langzeit-Sprachkursen, sollte nicht als Unterbringung im Sinne dieser Richtlinie gelten.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(16a) Beförderungen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug, die eine Unterbringung beinhaltet, beispielsweise Fährfahrten mit Übernachtung oder Zugfahrten im Schlafwagen, sollten als einzelne Reiseleistung gelten, wenn der Transportcharakter eindeutig überwiegt und eine solche Beförderung nicht mit einer anderen Reiseleistung kombiniert wird.**

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 17

##### *Vorschlag der Kommission*

(17) Andere touristische Dienstleistungen wie der Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Freizeit- oder Themenparks sind Leistungen, die in Kombination mit Beförderung, Unterbringung und/oder Autovermietung als Arrangements angesehen werden sollten, die eine **Pauschal- oder Bausteinreise** darstellen können. Für solche Arrangements sollte die Richtlinie jedoch nur dann gelten, wenn die betreffende touristische Dienstleistung einen erheblichen Teil der **Pauschal- oder Bausteinreise** ausmacht. Die touristische Dienstleistung sollte dann als erheblicher Teil der **Pauschal- oder Bausteinreise** angesehen werden, wenn auf sie mehr als **20 %** des Gesamtpreises entfällt oder wenn sie in anderer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der Reise darstellt. Nebenleistungen wie Reiseversicherung, Gepäckbeförderung, Mahlzeiten und **Reinigung** im Rahmen der Unterbringung sollten nicht als eigenständige touristische Dienstleistung angesehen werden.

##### *Geänderter Text*

(17) Andere touristische Dienstleistungen wie der Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Freizeit- oder Themenparks sind Leistungen, die in Kombination mit Beförderung, Unterbringung und/oder Autovermietung als Arrangements angesehen werden sollten, die eine **Pauschalreise oder ein verbundenes Arrangement** darstellen können. Für solche Arrangements sollte die Richtlinie jedoch nur dann gelten, wenn die betreffende touristische Dienstleistung einen erheblichen Teil der Pauschal- oder Bausteinreise ausmacht. Die touristische Dienstleistung sollte dann als erheblicher Teil der **Pauschalreise** angesehen werden, **wenn sie ausdrücklich als erheblich bezeichnet ist, sie deutlich erkennbar den Grund der Reise darstellt**, wenn auf sie mehr als **25 %** des Gesamtpreises entfällt oder wenn sie in anderer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der Reise darstellt. Nebenleistungen wie **insbesondere** Reiseversicherung, **Transport zwischen Bahnhof und Unterkunft, Transport zum Beginn der Reise sowie im Rahmen von Ausflugfahrten**, Gepäckbeförderung, Mahlzeiten und **Reinigungsleistungen** im Rahmen der Unterbringung sollten nicht als eigenständige touristische Dienstleistung angesehen werden.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 18



### Vorschlag der Kommission

(18) Ein Vertrag, der den Reisenden nach Vertragsschluss dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen – wie bei einer Reise-Geschenkbbox – zu treffen, sollte als Pauschalreisevertrag gelten. Als Pauschalreise sollte auch eine Kombination von Reiseleistungen angesehen werden, wenn der für den Abschluss des Buchungsvorgangs erforderliche Name des Reisenden **oder sonstige erforderliche Angaben** spätestens **bei** Bestätigung der Buchung der ersten Leistung zwischen den Unternehmen übertragen werden. **Bei den für den Abschluss eines Buchungsvorgangs notwendigen Angaben handelt es sich um Kreditkartendaten oder sonstige für die Zahlung erforderliche Angaben.** Die Übermittlung von Informationen wie Reiseziel oder Reisezeiten allein sollte hierfür nicht ausreichen.

### Geänderter Text

(18) Ein Vertrag, der den Reisenden nach Vertragsschluss dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen – wie bei einer Reise-Geschenkbbox – zu treffen, sollte als Pauschalreisevertrag gelten. Als Pauschalreise sollte auch eine Kombination von Reiseleistungen angesehen werden, wenn der für den Abschluss des Buchungsvorgangs erforderliche Name des Reisenden **oder andere notwendige persönliche Daten, wie zum Beispiel Kontaktdaten, Kreditkartendaten oder Reisepassdaten** spätestens **24 Stunden nach** Bestätigung der Buchung der ersten Leistung zwischen den Unternehmen übertragen werden. Die Übermittlung von Informationen wie Reiseziel oder Reisezeiten allein sollte hierfür nicht ausreichen. **Ferner sollten Kreuzfahrten und mehrtägige Zugreisen mit Unterbringung als Pauschalreisen gelten, da sie Beförderung, Unterbringung und Verpflegung verbinden.**

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

### Vorschlag der Kommission

(19) Da Reisende bei Kurzreisen weniger Schutz benötigen, sollten, um den Unternehmern unnötigen Aufwand zu ersparen, Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Unterbringung einschließen, sowie gelegentlich veranstaltete Pauschalreisen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

### Geänderter Text

(19) Da Reisende bei Kurzreisen weniger Schutz benötigen, sollten, um den Unternehmern unnötigen Aufwand zu ersparen, Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Unterbringung einschließen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. **Pauschalreisen oder verbundene Reisearrangements, die von natürlichen oder juristischen Personen wie beispielsweise Organisationen ohne Erwerbscharakter, unter anderem von**

*wohltätigen Einrichtungen,  
Fußballvereinen und Schulen  
gelegentlich angeboten oder  
zusammengestellt werden, welche weder  
direkt noch indirekt finanziellen Gewinn  
aus dem Verkauf solcher Pauschalreisen  
oder der Erleichterung solcher  
verbundenen Reisearrangements erzielen,  
sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich  
dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.*

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(19a) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen oder allen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, beibehalten oder einführen. Die Mitgliedstaaten können zum Beispiel die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements anwenden, die gelegentlich von natürlichen oder juristischen Personen angeboten oder zusammengestellt werden, welche weder direkt noch indirekt finanziellen Gewinn aus dem Verkauf solcher Pauschalreisen oder der Erleichterung solcher verbundenen Reisearrangements erzielen, sowie auf Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, die einen Zeitraum von weniger als 24 Stunden dauern und keine Unterbringung einschließen.*

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20a) Die Richtlinie 90/314/EWG überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber, ob Reiseveranstalter oder Reisevermittler oder beide, sowohl Reiseveranstalter als auch Reisevermittler, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pauschalreiseleistungen haftet. Diese Flexibilität hat in manchen Mitgliedstaaten zu Unklarheit darüber geführt, ob die an einer Pauschalreise beteiligten Unternehmen, insbesondere in der Online-Umgebung, für die Erbringung der betreffenden Leistungen haften. Daher sollte in dieser Richtlinie klargestellt werden, dass die Reiseveranstalter für die Erbringung der im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen haften, es sei denn, auch in den nationalen Rechtsvorschriften ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Reiseveranstalter oder der Reisevermittler haftbar gemacht werden können.**

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(21) Die Vermittler von Pauschalreisen sollten gemeinsam mit dem Reiseveranstalter für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen verantwortlich sein. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass **sie** für Buchungsfehler haften. Um die Kommunikation, vor allem in

(21) Die Vermittler von Pauschalreisen sollten gemeinsam mit dem Reiseveranstalter für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen verantwortlich sein. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass **Reisevermittler** für Buchungsfehler haften, **wenn ihnen Fehler bei der Buchung unterlaufen**. Um

grenzüberschreitenden Fällen, zu erleichtern, sollten Reisende den Reiseveranstalter auch über den Reisevermittler kontaktieren können, bei dem sie die Pauschalreise gebucht haben.

die Kommunikation, vor allem in grenzüberschreitenden Fällen, zu erleichtern, sollten Reisende den Reiseveranstalter auch über den Reisevermittler kontaktieren können, bei dem sie die Pauschalreise gebucht haben.

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Basisinformationen beispielsweise zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder zu den Preisen, die in der Werbung, auf der Website des Reiseveranstalters oder in Prospekten als vorvertragliche Informationen enthalten sind, sollten verbindlich sein, es sei denn, der Reiseveranstalter behält sich Änderungen vor und diese Änderungen werden dem Reisenden vor Vertragsschluss klar und deutlich mitgeteilt. ***In Anbetracht der neuen Kommunikationstechniken sind besondere Bestimmungen für Prospekte zwar nicht mehr nötig, es sollte jedoch sichergestellt werden, dass Änderungen, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, den Parteien unter bestimmten Umständen auf einem dauerhaften Datenträger in einer Weise mitgeteilt werden, dass auf sie in der Folge Bezug genommen werden kann. Eine Änderung dieser Informationen sollte stets möglich sein, wenn beide Vertragsparteien dem ausdrücklich zustimmen.***

#### *Geänderter Text*

(23) Basisinformationen beispielsweise zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder zu den Preisen, die in der Werbung, auf der Website des Reiseveranstalters oder in Prospekten als vorvertragliche Informationen enthalten sind, sollten verbindlich sein, es sei denn, der Reiseveranstalter behält sich Änderungen vor und diese Änderungen werden dem Reisenden vor Vertragsschluss klar und deutlich mitgeteilt.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

**(23a) Angesichts der neuen Kommunikationstechnologien, die dazu beitragen können, dass die Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung Zugang zu aktuellen Informationen haben, und der steigenden Tendenz, Pauschalreisen online zu buchen, müssen gedruckte Broschüren nicht länger ausdrücklich vorgeschrieben werden.**

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 b (neu)

**(23b) Flugzeiten sollten fester Vertragsbestandteil sein und zu den wesentlichen Eigenschaften einer Reise zählen. Sie sollten nicht wesentlich von den Zeiten abweichen, die den Reisenden in den vorvertraglichen Informationen mitgeteilt werden.**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

(26) Da Pauschalreisen häufig lange im Voraus gebucht werden, können unvorhergesehene Ereignisse eintreten. Der Reisende sollte daher unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein, den Vertrag auf einen anderen Reisenden zu übertragen. In diesen Fällen sollte der Reiseveranstalter die Erstattung seiner Ausgaben verlangen können, beispielsweise wenn ein

(26) Da Pauschalreisen häufig lange im Voraus gebucht werden, können unvorhergesehene Ereignisse eintreten. Der Reisende sollte daher unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein, den Vertrag auf einen anderen Reisenden zu übertragen. In diesen Fällen sollte der Reiseveranstalter die Erstattung seiner Ausgaben verlangen können, beispielsweise wenn ein

Unterauftragnehmer für die Änderung des Namens des Reisenden oder für die Stornierung oder Neuausstellung eines Beförderungsausweises eine Gebühr verlangt. Reisende sollten jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung von dem Vertrag zurücktreten können; wird die Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände – z. B. durch Kriegshandlungen oder eine Naturkatastrophe – erheblich beeinträchtigt, sollte der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten können. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände sollten insbesondere dann angenommen werden, wenn zuverlässige und öffentlich verfügbare Hinweise wie Empfehlungen mitgliedstaatlicher Behörden vorliegen, die von einer Reise an den Bestimmungsort abraten.

Unterauftragnehmer für die Änderung des Namens des Reisenden oder für die Stornierung oder Neuausstellung eines Beförderungsausweises eine Gebühr verlangt. Reisende sollten jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung von dem Vertrag zurücktreten können; wird die Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände – z. B. durch Kriegshandlungen, ***einschließlich Terrorismus***, oder eine Naturkatastrophe, ***unter anderem Wirbelstürme und Erdbeben und die Reisenden gefährdende politische Instabilität***, erheblich beeinträchtigt, sollte der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten können, ***wenn diese Ereignisse nach Abschluss des Reisevertrag eingetreten sind***. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände sollten insbesondere dann angenommen werden, wenn zuverlässige und öffentlich verfügbare Hinweise wie Empfehlungen mitgliedstaatlicher Behörden vorliegen, die von einer Reise an den Bestimmungsort abraten.

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) In bestimmten Fällen sollte auch der Reiseveranstalter vor Reisebeginn zur entschädigungslosen Beendigung des Vertrags berechtigt sein, beispielsweise wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen ist.

#### *Geänderter Text*

(27) In bestimmten Fällen sollte auch der Reiseveranstalter vor Reisebeginn zur entschädigungslosen Beendigung des Vertrags berechtigt sein, beispielsweise wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen ist. ***In einem solchen Fall sollte der Reiseveranstalter die Reisenden, die von dieser Vertragsklausel betroffen sein könnten, hierüber angemessen unterrichten.***



## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) In bestimmten Fällen sollte der Reiseveranstalter den Pauschalreisevertrag einseitig ändern können. Reisende sollten allerdings vom Vertrag zurücktreten können, wenn durch die beabsichtigten Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen erheblich verändert werden. Eine Preiserhöhung sollte nur möglich sein bei einer Änderung der für die Beförderung relevanten Treibstoffkosten, der Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen mitwirken, oder der für die Pauschalreise relevanten Wechselkurse, sofern im Vertrag eine Änderung des Preises sowohl nach oben als auch nach unten ausdrücklich vorbehalten ist. Preiserhöhungen *sollten auf 10 %* des Pauschalreisepreises *beschränkt sein*.

#### *Geänderter Text*

(28) In bestimmten Fällen sollte der Reiseveranstalter den Pauschalreisevertrag einseitig ändern können. Reisende sollten allerdings vom Vertrag zurücktreten können, wenn durch die beabsichtigten Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen erheblich verändert werden. Eine Preiserhöhung sollte nur möglich sein bei einer Änderung der für die Beförderung relevanten Treibstoffkosten, der Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen mitwirken, oder der für die Pauschalreise relevanten Wechselkurse, sofern im Vertrag eine Änderung des Preises sowohl nach oben als auch nach unten ausdrücklich vorbehalten ist. ***Reisende sollten das Recht haben, vom Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder ein alternatives gleichwertiges, vom Reiseveranstalter angebotenes Reiseangebot anzunehmen, wenn die Preiserhöhungen 8 % des ursprünglichen Pauschalreisepreises übersteigt.***

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(28a) Eine Preiserhöhung sollte immer schriftlich begründet werden. Sofern eine Preiserhöhung von mehr als 8% geltend gemacht wird, sollte dem Reisenden schriftlich die Möglichkeit des Rücktritts oder eine alternative, gleichwertige Reise***



*zum gebuchten Reisepreis angeboten werden. Wenn der Reisende hiervon nicht gebraucht macht, sollte die Reise zum erhöhten Reisepreis als akzeptiert gelten. Die Beweislast des Zugangs der schriftlichen Benachrichtigung sollte beim Reiseveranstalter liegen.*

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Die Rechte der Reisenden auf Geltendmachung von Ansprüchen auf der Grundlage dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Unionsvorschriften sollten durch diese Richtlinie unberührt bleiben, so dass die Reisenden weiterhin die Möglichkeit haben, Ansprüche gegen den Veranstalter, das Beförderungsunternehmen oder gegen eine oder gegebenenfalls mehrere andere haftende Parteien geltend zu machen. Es sollte klargestellt werden, dass eine Kumulierung von Ansprüchen aus verschiedenen Rechtsgrundlagen nicht zulässig ist, wenn diese Ansprüche das gleiche Interesse schützen oder das gleiche Ziel haben. Die Haftung des Reiseveranstalters lässt Regressansprüche gegen Dritte einschließlich Dienstleister unberührt.

#### *Geänderter Text*

(31) Die Rechte der Reisenden auf Geltendmachung von Ansprüchen auf der Grundlage dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Unionsvorschriften sollten durch diese Richtlinie unberührt bleiben, so dass die Reisenden weiterhin die Möglichkeit haben, Ansprüche gegen den Veranstalter, das Beförderungsunternehmen oder gegen eine oder gegebenenfalls mehrere andere haftende Parteien geltend zu machen. Es sollte klargestellt werden, dass eine Kumulierung von Ansprüchen aus verschiedenen Rechtsgrundlagen nicht zulässig ist, wenn diese Ansprüche das gleiche Interesse schützen oder das gleiche Ziel haben. ***Die Notwendigkeit, Reisenden eine annehmbare und zeitnahe Entschädigung in Fällen zu bieten, in denen der Vertrag von einer der Parteien nicht vollständig ausgeführt wurde, sollte jedoch nicht zu einer unangemessenen und unverhältnismäßigen Belastung für die Reiseveranstalter und -vermittler führen. Neben ihrer Verpflichtung, einen Komfortmangel zu beheben oder Reisende zu entschädigen, sollten Reiseveranstalter und -vermittler auch das Recht haben, anschließend Regressansprüche gegen Dritte geltend zu machen, die zu dem Vorfall beigetragen haben, der die Entschädigung oder die Verpflichtungen***

*begründet hat.* Die Haftung des **Reiseveranstalters oder Reisevermittlers** lässt *daher diese* Regressansprüche gegen Dritte einschließlich Dienstleister unberührt.

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Befindet sich der Reisende während seiner Reise in Schwierigkeiten, sollte der Veranstalter verpflichtet sein, umgehend Beistand zu leisten. Dieser Beistand sollte hauptsächlich – sofern relevant – in der Bereitstellung von Informationen über Aspekte wie Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischer Beistand sowie von praktischer Hilfe beispielsweise in Bezug auf Fernkommunikationsmittel und **alternative** Reisearrangements bestehen.

#### *Geänderter Text*

(32) Befindet sich der Reisende während seiner Reise in Schwierigkeiten, sollte der Veranstalter verpflichtet sein, umgehend **angemessenen** Beistand zu leisten. Dieser Beistand sollte hauptsächlich – sofern relevant – in der Bereitstellung von Informationen über Aspekte wie Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischer Beistand sowie von praktischer Hilfe beispielsweise in Bezug auf Fernkommunikationsmittel und **die Beschaffung alternativer** Reisearrangements bestehen.

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Reisende, die eine **Pauschal-** oder **Bausteinreise** erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters, des Vermittlers **der Bausteinreise** oder **anderer Dienstleister** in vollem Umfang geschützt sind. Die Mitgliedstaaten, **in denen Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von Bausteinreisen niedergelassen sind**, sollten dafür sorgen, dass Unternehmer, die solche

#### *Geänderter Text*

(34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Reisende, die eine **Pauschalreise** oder **ein verbundenes Reisearrangement** erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters, des Vermittlers **des verbundenen Reisearrangements** oder **eines an dem verbundenen Reisearrangement beteiligten Unternehmens** in vollem Umfang geschützt sind. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass

Kombinationen von Reiseleistungen anbieten, Sicherheit für die Erstattung aller von den Reisenden geleisteten Zahlungen sowie für ihre Rückbeförderung im Falle einer Insolvenz leisten. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie den Insolvenzschutz ausgestalten, sie sollten aber für eine wirksame Regelung des Insolvenzschutzes **auf nationaler Ebene** sorgen und sicherstellen, dass mit dieser Regelung die umgehende Rückbeförderung aller von der Insolvenz betroffenen Reisenden und die Erstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen gewährleistet sind. Der Schutz vor Insolvenz sollte dem tatsächlichen finanziellen Risiko der Tätigkeiten des Veranstalters, des Vermittlers oder **Dienstleisters** einschließlich der Art der von ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen Rechnung tragen sowie den vorhersehbaren saisonalen Schwankungen, dem Umfang der Anzahlungen und der Art und Weise, wie diese abgesichert sind. In Fällen, in denen Insolvenzschutz in Form einer Garantie oder Insolvenz-Ausfallversicherung nach Maßgabe der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des **Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt**<sup>25</sup> bereitgestellt werden kann, darf sich diese Sicherheit nicht auf Bescheinigungen von in einem bestimmten Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzunternehmen beschränken.

---

<sup>25</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

Unternehmer, die solche Kombinationen von Reiseleistungen anbieten, Sicherheit für die Erstattung aller von den Reisenden geleisteten Zahlungen sowie für ihre Rückbeförderung im Falle einer Insolvenz leisten. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie den Insolvenzschutz ausgestalten, sie sollten aber für eine wirksame Regelung des Insolvenzschutzes sorgen und sicherstellen, dass mit dieser Regelung die umgehende Rückbeförderung aller von der Insolvenz betroffenen Reisenden und die Erstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen gewährleistet sind. **Zieht ein Reisender es vor, eine Pauschalreise oder ein verbundenes Reisearrangement bis zum Ende fortzusetzen statt eine vollständige Erstattung zu erhalten, kann im Rahmen des Insolvenzschutzes gegebenenfalls vorgesehen werden, dass bestehende Verträge erfüllt werden, damit die Pauschalreise oder das verbundene Reisearrangement ohne zusätzliche Kosten für den Reisenden fortgesetzt werden kann.** Der Schutz vor Insolvenz sollte dem tatsächlichen finanziellen Risiko der Tätigkeiten des Veranstalters, des Vermittlers oder **eines der an dem verbunden Reisearrangement beteiligten Unternehmens** einschließlich der Art der von ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen Rechnung tragen sowie den vorhersehbaren saisonalen Schwankungen, dem Umfang der Anzahlungen und der Art und Weise, wie diese abgesichert sind. In Fällen, in denen Insolvenzschutz in Form einer Garantie oder Insolvenz-Ausfallversicherung nach Maßgabe der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des **Rates**<sup>25</sup> bereitgestellt werden kann, darf sich diese Sicherheit nicht auf Bescheinigungen von in einem bestimmten Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzunternehmen beschränken.

---

<sup>25</sup> **Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über**

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Diese Richtlinie erfordert die Anpassung bestimmter Verbraucherschutzregelungen. Da die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des *Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher*<sup>26</sup> in ihrer jetzigen Form nicht für Verträge gilt, die von der Richtlinie 90/314/EWG erfasst sind, muss die Richtlinie 2011/83/EU geändert werden, um sicherzustellen, dass sie auf *Bausteinreisen* Anwendung findet und bestimmte in der Richtlinie niedergelegte Verbraucherrechte auch für Pauschalreisen gelten.

---

<sup>26</sup>ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

#### *Geänderter Text*

(40) Diese Richtlinie erfordert die Anpassung bestimmter Verbraucherschutzregelungen. Da die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des *Rates*<sup>26</sup> in ihrer jetzigen Form nicht für Verträge gilt, die von der Richtlinie 90/314/EWG erfasst sind, muss die Richtlinie 2011/83/EU geändert werden, um sicherzustellen, dass sie *weiterhin* auf *individuelle Einzelleistungen, die Teil eines verbundenen Reisearrangements sind*, Anwendung findet, *soweit diese Einzelleistungen anderweitig nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU ausgenommen sind* und bestimmte in der Richtlinie niedergelegte Verbraucherrechte auch für Pauschalreisen gelten.

---

<sup>26</sup>*Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* (ABl. L304 vom 22.11.2011, S. 64.)

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Richtlinie soll **durch die Angleichung bestimmter Aspekte** der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für zwischen Reisenden und Unternehmern geschlossene Verträge über **Pauschal- und Bausteinreisen** zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen.

#### *Geänderter Text*

Diese Richtlinie soll **hinsichtlich** der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für zwischen Reisenden und Unternehmern geschlossene Verträge über **Pauschalreisen- und verbundene Reisearrangements** zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem **möglichst einheitlichen** hohen Verbraucherschutzniveau beitragen.

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 1a*

#### *Maß der Harmonisierung*

**Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein Dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.**

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

***(aa) Pauschalreisen oder verbundene Reisearrangements, die von einer natürlichen oder juristischen Person gelegentlich angeboten oder zusammengestellt werden, welche weder direkt noch indirekt finanziellen Gewinn aus dem Verkauf solcher Pauschalreisen oder der Erleichterung solcher verbundenen Reisearrangements erzielt, und der Reisende vom verantwortlichen Unternehmer ordnungsgemäß darüber informiert wurde, dass diese Richtlinie auf solche Reisen oder verbundene Reisearrangements keine Anwendung findet;***

#### Abänderung 34

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

(b) akzessorische Verträge über Finanzdienstleistungen;

***(b) akzessorische Verträge über Reiseleistungen, die als Zusatzleistungen zur Pauschalreise erbracht werden und ohne Mitwirkung des Reiseveranstalters hinzugebucht werden oder akzessorische Verträge über Finanzdienstleistungen;***

#### Abänderung 35

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

(c) ***Pauschal- und Bausteinreisen***, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags zwischen ***dem Arbeitgeber des Reisenden***

***(c) Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements***, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags ***für Geschäftsreisen***

und einem *auf die Organisation von Geschäftsreisen spezialisierten* Unternehmer erworben werden;

zwischen *einem Unternehmen, in dessen Namen der Reisende reist*, und einem Unternehmer erworben werden;

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) Pauschalreisen, bei denen nicht mehr als eine Reiseleistung im Sinne des *Artikels 3 Nummer 1 Buchstaben a, b und c* mit einer Reiseleistung im Sinne des *Artikels 3 Nummer 1 Buchstabe d* kombiniert wird, wenn *diese* Leistung nicht einen erheblichen Teil der Pauschalreise ausmacht;

#### *Geänderter Text*

(d) Pauschalreisen, bei denen nicht mehr als eine Reiseleistung im Sinne des *Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c* mit einer Reiseleistung im Sinne des *Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d* kombiniert wird, wenn *letztere* Leistung nicht einen erheblichen Teil der Pauschalreise ausmacht *oder erkennbar nicht den eigentlichen Grund der Reise darstellt oder die Nebenleistung erkennbar nicht als Hauptelement der Reise vermarktet wird*;

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(ea) Beförderungen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug, die eine Unterbringung beinhaltet, wenn der Transportcharakter eindeutig überwiegt und eine solche Beförderung nicht mit einer anderen Reiseleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 (b), (c) oder (d) kombiniert wird.*

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Unterbringung zu **anderen Zwecken als** Wohnzwecken,

#### *Geänderter Text*

(b) die Unterbringung zu Wohnzwecken, **sofern eine solche Unterbringung eindeutig einem touristischen Zweck dient,**

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) die **Autovermietung** oder

#### *Geänderter Text*

(c) die **Vermietung von Autos, anderen Fahrzeugen oder anderen Verkehrsmitteln** oder

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) jede andere touristische Dienstleistung, die nicht als Nebenleistung zur Beförderung oder Unterbringung von Personen oder zur **Autovermietung** erbracht wird;

#### *Geänderter Text*

(d) jede andere touristische Dienstleistung, die nicht als Nebenleistung zur Beförderung oder Unterbringung von Personen oder zur **Vermietung von Autos, anderen Fahrzeugen oder anderen Verkehrsmitteln** erbracht wird;

## Abänderung 41



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) in einer einzigen Vertriebsstelle innerhalb desselben Buchungsvorgangs erworben werden,

*Geänderter Text*

i) in einer einzigen Vertriebsstelle innerhalb desselben Buchungsvorgangs erworben werden ***und alle Leistungen vom Reisenden ausgewählt wurden, bevor er in die Zahlung eingewilligt hat, oder***

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

ii) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten oder in Rechnung gestellt werden,

##### *Geänderter Text*

ii) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten oder in Rechnung gestellt werden, **oder**

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

##### *Vorschlag der Kommission*

iii) unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden,

##### *Geänderter Text*

iii) unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden, **oder**

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer v

##### *Vorschlag der Kommission*

v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der für den Abschluss des Buchungsvorgangs erforderliche Name des Reisenden oder **sonstige erforderliche Angaben spätestens** bei Bestätigung der Buchung der ersten Leistung zwischen den Unternehmern übertragen werden;

##### *Geänderter Text*

v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der für den Abschluss des Buchungsvorgangs erforderliche Name des Reisenden oder **andere notwendige persönliche Daten, wie zum Beispiel Kontaktdaten, Kreditkartendaten oder Reisepassdaten** spätestens **24 Stunden nach** Bestätigung der Buchung der ersten Leistung zwischen den Unternehmen übertragen werden.



## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 5 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) „**Bausteinreise**“ eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind und die einzelnen Leistungen mithilfe eines Reisevermittlers zusammengestellt werden:

##### *Geänderter Text*

(5) „**verbundenes Reisarrangement**“ eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind und die einzelnen Leistungen mithilfe eines **beteiligten Anbieters oder** eines Reisevermittlers zusammengestellt werden:

*Dieser Änderungsantrag, mit dem der Begriff „Bausteinreise“ durch den Begriff „verbundenes Reisarrangement“ ersetzt wird, gilt für den gesamten Text. Wird der Änderungsantrag angenommen, erfordert dies entsprechende Änderungen im gesamten Text.)*

## Abänderung 46

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 5 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) **im Wege getrennter Buchungsvorgänge** anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle oder

##### *Geänderter Text*

(a) **wenn der Reisende** anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle **einzelne Reiseleistungen auswählt und sich einverstanden erklärt, für diese separat zu zahlen**, oder

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 5 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) durch den gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen eines anderen Unternehmers über verbundene Online-Buchungsverfahren spätestens **bei** Bestätigung der Buchung der ersten **Reiseleistung**;

##### *Geänderter Text*

(b) durch den gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen eines anderen Unternehmers über verbundene Online-Buchungsverfahren, **bei denen zumindest der Name oder die Kontaktdaten des Reisenden an den anderen Unternehmer weitergeleitet werden und solche zusätzlichen Dienstleistungen** spätestens **24 Stunden nach** Bestätigung der Buchung der ersten **erfolgen**;

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) „Reiseveranstalter“ einen Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet; wenn mehr als ein Unternehmer eines der Kriterien gemäß Nummer 2 Buchstabe b erfüllt, gelten alle Unternehmer als Reiseveranstalter, es sei denn, einer von ihnen wird als Reiseveranstalter bestimmt und der Reisende wird davon entsprechend unterrichtet;

##### *Geänderter Text*

(8) „Reiseveranstalter“ einen Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet **oder bei der Zusammenstellung und dem Erwerb solcher Pauschalreisen behilflich ist**; wenn mehr als ein Unternehmer eines der Kriterien gemäß Nummer 2 Buchstabe b erfüllt, gelten alle Unternehmer als Reiseveranstalter, es sei denn, einer von ihnen wird als Reiseveranstalter bestimmt und der Reisende wird davon entsprechend unterrichtet;

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 9 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Pauschalreisen verkauft oder zum Verkauf anbietet oder

##### *Geänderter Text*

(a) **vom Reiseveranstalter zusammengestellte** Pauschalreisen verkauft oder zum Verkauf anbietet; oder

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 9 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) den Erwerb von Reiseleistungen erleichtert, die Teil **einer Bausteinreise** sind, indem er Reisenden beim Abschluss gesonderter Verträge über Reiseleistungen mit einzelnen Dienstleistern behilflich ist;

##### *Geänderter Text*

(b) den Erwerb von Reiseleistungen erleichtert, die Teil **eines verbundenen Reisearrangements** sind, indem er Reisenden beim Abschluss gesonderter Verträge über Reiseleistungen mit einzelnen Dienstleistern, **von denen einer der Reisevermittler selbst sein kann**, behilflich ist;

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Nummer 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ eine Situation außerhalb der Kontrolle des Unternehmers, deren Folgen sich auch **dann** nicht hätten vermeiden lassen, **wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären**;

##### *Geänderter Text*

(11) „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ eine **unvorhersehbare** Situation außerhalb der Kontrolle des Unternehmers, deren Folgen sich auch **trotz aller gebotenen Sorgfalt** nicht hätten vermeiden lassen;

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – v 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) „nicht vertragsgemäße Erfüllung“ die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen.

#### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 12 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(12a) „Nebenleistungen“ eine nicht eigenständige touristische Dienstleistung im Rahmen der Erbringung oder Ergänzung von Reiseleistungen wie insbesondere Reiseversicherung, Transport zwischen Bahnhof und Unterkunft, zum Abflugflughafen sowie im Rahmen von Ausflugfahrten, Gepäckbeförderung, Mahlzeiten und Reinigungsdienste im Rahmen der Unterbringung.***

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende, bevor er durch einen Pauschalreisevertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, von dem Reiseveranstalter ***und, wenn die Pauschalreise über einen***

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende, bevor er durch einen Pauschalreisevertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, von dem Reiseveranstalter über Folgendes informiert wird, sofern diese

***Reisevermittler verkauft wird, auch von dem Reisevermittler*** über Folgendes informiert wird, sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise relevant sind:

Informationen für die betreffende Pauschalreise relevant sind:

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

##### *Vorschlag der Kommission*

i) Bestimmungsort(e), Reiseroute und Aufenthaltsdauer mit den jeweiligen Daten;

##### *Geänderter Text*

i) Bestimmungsort(e), Reiseroute und Aufenthaltsdauer mit den jeweiligen Daten ***und der Anzahl der Übernachtungen;***

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

ii) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise ***oder, wenn eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise,*** Dauer und Orte von Zwischenstationen sowie Anschlussverbindungen;

##### *Geänderter Text*

ii) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise, Dauer und Orte von Zwischenstationen sowie Anschlussverbindungen.

***Wenn eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, unterrichtet der Unternehmer den Reisenden über die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise.***

***Wenn eine ungefähre Zeitangabe noch nicht möglich ist, unterrichtet der Reisevermittler den Reisenden entsprechend;***





## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

##### *Vorschlag der Kommission*

iii) Lage, Hauptmerkmale und touristische Einstufung der Unterbringung;

##### *Geänderter Text*

iii) Lage, Hauptmerkmale und *offizielle* touristische Einstufung der Unterbringung, *die ihr von der für den Ort zuständigen Stelle, in der sich die Unterbringung befindet, verliehen wurde;*

## Abänderung 58

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer v a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

*va) Angabe, ob die Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht werden, und wenn ja, wie viele Personen voraussichtlich teilnehmen werden;*

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vi

##### *Vorschlag der Kommission*

*vi) die Sprache(n), in der/denen die Aktivitäten organisiert wird/werden, und*

##### *Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

*Vorschlag der Kommission*

vii) Angabe, ob die Reise für Personen mit **eingeschränkter** Mobilität geeignet ist;

*Geänderter Text*

vii) **auf Nachfrage des Reisenden**, ob die Reise für Personen mit **einer bestimmten eingeschränkten** Mobilität geeignet ist;

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten nicht im Voraus bestimmen lassen, Hinweis darauf, dass der Reisende unter Umständen für solche Mehrkosten aufkommen muss;

*Geänderter Text*

(c) den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten nicht im Voraus bestimmen lassen, Hinweis darauf, dass der Reisende unter Umständen für solche Mehrkosten aufkommen muss **und Angabe, welcher Art diese Kosten sind; der Gesamtpreis muss in Form einer vollständigen Rechnung dargestellt sein, die alle Kosten der Reiseleistung in transparenter Form darstellt;**

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

(e) die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe **einer** Rücktrittsfrist **von mindestens 20 Tagen** vor Reisebeginn, falls diese Zahl nicht erreicht wird;

*Geänderter Text*

(e) **gegebenenfalls** die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe **der in Artikel 10 Absatz 3 genannten einschlägigen** Rücktrittsfrist vor Reisebeginn, falls diese Zahl nicht erreicht wird.

## Abänderung 63

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(fa) Angaben über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.***

## Abänderung 64

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ga) Informationen darüber, dass der Reisende oder der Reiseveranstalter nach Artikel 10 Absatz 1 jederzeit vor Beginn der Pauschalreise unter Entrichtung der gegebenenfalls zu zahlenden angemessenen und einheitlichen Rücktrittgebühr vom Vertrag zurücktreten kann.***

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(gb) Möglichkeit der Übertragung der Pauschalreise an einen anderen Reisenden sowie mögliche Beschränkungen und Konsequenzen einer solchen Übertragung.***

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Sofern eine Pauschalreise über einen Reisevermittler verkauft wird, muss der Reisevermittler dem Reisenden die in Absatz 1 genannten Informationen unverzüglich vollständig übermitteln.***

## Abänderung 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind klar und deutlich mitzuteilen.

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind klar, ***verständlich*** und deutlich hervorgehoben mitzuteilen.

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Bei einem auf elektronischem Wege geschlossenen Reisevertrag weist der Reiseveranstalter den Reisenden klar und in hervorgehobener Weise und unmittelbar bevor dieser seine Reise bucht, auf die in Absatz 1 a) Ziffern. i), ii), iii), iv), v), c), und d) genannten Informationen hin. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU***

*findet entsprechend Anwendung.*

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2b. Die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Kapitel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmer.**

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter die dem Reisenden **gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und g mitgeteilten Informationen** nicht **ändern darf**, es sei denn, **der Reiseveranstalter behält sich ein entsprechendes Änderungsrecht vor und teilt dem Reisenden die geänderten Informationen** vor Abschluss des Vertrags klar und deutlich **mit**.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter die dem Reisenden **mitgeteilten Informationen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e f, g und ga, die integraler Bestandteil des Pauschalreisevertrags sind und nicht geändert werden dürfen, nicht ändert**, es sei denn **die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes. Alle Änderungen der vorvertraglichen Informationen werden** dem Reisenden vor Abschluss des Vertrags klar und deutlich **mitgeteilt**.

## Abänderung 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Wird der Reisende nicht vor Abschluss des Vertrags über Mehrkosten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c informiert, braucht er diese nicht zu zahlen.

#### *Geänderter Text*

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Bei Abschluss des Vertrags oder **unmittelbar** danach erhält der Reisende vom Reiseveranstalter eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger.

#### *Geänderter Text*

3. Bei Abschluss des Vertrags oder **unverzüglich** danach erhält der Reisende vom Reiseveranstalter eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger.



## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der **Vertrag** oder die Bestätigung des Vertrags **enthält alle in** Artikel 4 **genannten** Informationen. **Darüber hinaus** sind folgende zusätzliche Informationen aufzunehmen:

#### *Geänderter Text*

2. Der **Vertragstext** oder die Bestätigung des Vertrags **muss den gesamten Inhalt des Vertrags wiedergeben und insbesondere auch die** Informationen **nach** Artikel 4 **enthalten, die Vertragsinhalt geworden sind. In den Vertragstext oder in die Bestätigung** sind folgende zusätzliche Informationen aufzunehmen:

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

**(c) die Angaben einer Kontaktstelle, an die sich der Reisende mit Beschwerden wegen an Ort und Stelle festgestellter nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung wenden kann;**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

**(d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktstelle oder der Vertretung des Reiseveranstalters vor Ort, an die sich ein Reisender in Schwierigkeiten wenden kann oder, wenn eine solche Vertretung oder Kontaktstelle nicht existiert, eine Notrufnummer oder andere Möglichkeiten, wie der**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*Reiseveranstalter kontaktiert werden kann;*

## Abänderung 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*(e) der Hinweis, dass der Reisende gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder einer angemessenen vorab festgelegten Rücktrittsgebühr, wenn eine solche Gebühr gemäß Artikel 10 Absatz 1 festgelegt wurde, jederzeit vor Reisebeginn von dem Vertrag zurücktreten kann;*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

(f) bei Minderjährigen, die an einer Pauschalreise mit Unterbringung teilnehmen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder der an seinem Aufenthaltsort verantwortlichen Person hergestellt werden kann;

*Geänderter Text*

(f) bei Minderjährigen, die an einer Pauschalreise mit Unterbringung teilnehmen **und nicht in Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten reisen**, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder der an seinem Aufenthaltsort verantwortlichen Person **durch ein Elternteil oder einen Erziehungsberechtigten** hergestellt werden kann;

## Abänderung 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

(g) Informationen zu bestehenden alternativen Streitbelegungsverfahren und zur Online-Streitbeilegung.

*Geänderter Text*

(g) Informationen zu bestehenden **internen Verfahren für die Abwicklung von Beschwerden und** alternativen **Streitbelegungsmechanismen gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>** und zur Online-Streitbeilegung **gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1b</sup>**.

---

<sup>1a</sup>**Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63.**

<sup>1b</sup>**Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (Abl. L 165 vom 18.6.2013, S.1)..**

**Abänderung 80**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die in Absatz 2 genannten Informationen sind klar und deutlich mitzuteilen.

*Geänderter Text*

3. Die in Absatz 2 genannten Informationen sind klar, **verständlich** und deutlich hervorgehoben mitzuteilen.



## Abänderung 81

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Rechtzeitig vor Reisebeginn erhält der Reisende vom Reiseveranstalter die **notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine oder Beförderungsausweise mit Angabe der genauen Abreisezeiten, Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten.**

#### *Geänderter Text*

4. Rechtzeitig vor Reisebeginn erhält der Reisende vom Reiseveranstalter die **folgenden Informationen:**

**(a) die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine oder Beförderungsausweise mit Angabe der genauen Abreisezeiten, Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten;**

**(b) alle relevanten Kontaktdaten für den Fall, dass der Reisende die nicht vertragsgemäße Erfüllung einer Leistung feststellt, sowie die Information, wie der Reisende vorgehen sollte;**

**(c) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktstelle oder der Vertretung des Reiseveranstalters vor Ort, an die sich ein Reisender in Schwierigkeiten wenden kann oder, wenn eine solche Vertretung oder Kontaktstelle nicht existiert, eine Notrufnummer oder andere Möglichkeiten, wie der Reiseveranstalter kontaktiert werden kann.**

## Abänderung 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisender den Vertrag auf eine Person,

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisender den Vertrag auf eine Person,

die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen kann, nachdem er den Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb **einer angemessenen Frist** vor Beginn der Pauschalreise davon in Kenntnis gesetzt hat.

die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen kann, nachdem er den Reiseveranstalter **oder den Reisevermittler** auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb **von bis zu 7 Tagen** vor Beginn der Pauschalreise davon in Kenntnis gesetzt hat.

## Abänderung 83

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Reisende, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten. **Diese** Kosten **dürfen nicht** unangemessen sein und die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters **keinesfalls** übersteigen.

#### *Geänderter Text*

2. Der Reisende, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und **gegebenenfalls** die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten. **Der Reiseveranstalter unterrichte den Reisenden, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, über die möglichen Kosten einer solchen Übertragung, die keinesfalls** unangemessen sein und die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters übersteigen **nicht dürfen**.

## Abänderung 84

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Der Reiseveranstalter, bei dem die Übertragung vorgenommen wird, ist verpflichtet, die sich aus der Übertragung des Vertrags ergebenden zusätzlichen Gebühren und Mehrkosten zu belegen.**



## Abänderung 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) der für die Beförderung relevanten  
Treibstoffkosten,

#### *Geänderter Text*

(a) **des Preises für  
Personenbeförderungsleistungen, die auf  
die für die Beförderung relevanten  
Treibstoffkosten zurückzuführen sind,**

## Abänderung 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***1a. Eine Preisminderung gemäß Absatz 1  
von 3% oder mehr wird an den Reisenden  
weitergegeben. Eine Preiserhöhung  
gemäß Absatz 1 kann nur ab 3% an den  
Reisenden weitergegeben werden. Im  
Falle einer Preisminderung kann der  
Reiseveranstalter pro Reisenden pauschal  
10 EUR für den Verwaltungsaufwand  
geltend machen.***

## Abänderung 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

***2. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 darf  
10 % des Preises der Pauschalreise nicht  
übersteigen.***

#### *Geänderter Text*

***2. Wenn die Preiserhöhung gemäß  
Absatz 1 8% des Preises der Pauschalreise  
überschreitet, findet Artikel 9 Absatz 2  
Anwendung.***



## Abänderung 88

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 gilt nur dann, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden **hiervon** spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen und der Berechnung in Kenntnis gesetzt hat.

#### *Geänderter Text*

3. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 gilt nur dann, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden **unverzüglich und in klarer und verständlicher Form** spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger **von der Preiserhöhung** unter Angabe von Gründen und der zugrundeliegenden Berechnung in Kenntnis gesetzt hat.

## Abänderung 89

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter vor Reisebeginn andere Vertragsbedingungen als den Preis nur dann einseitig ändern kann, wenn

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter vor Reisebeginn andere Vertragsbedingungen als den Preis **gemäß Artikel 8** nur dann einseitig ändern kann, wenn

## Abänderung 90

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Änderung unerheblich ist und

#### *Geänderter Text*

(b) die Änderung **insbesondere in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b dargelegten Elemente** unerheblich ist, und

## Abänderung 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Eine Änderung der Vertragsbedingungen gilt insbesondere als erheblich im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels, wenn die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii vorgesehene Zeit der Abreise und der Rückkehr um mehr als drei Stunden von der tatsächlichen Zeit der Abreise oder Rückkehr abweicht oder nicht der in den vorvertraglichen Informationen genannten Tageszeit entspricht.***

## Abänderung 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Ist der Reiseveranstalter vor Reisebeginn gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen im Sinne des **Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a** oder der besonderen Vorgaben des Reisenden im Sinne des **Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a** erheblich zu ändern, informiert er den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar und deutlich von

2. Ist der Reiseveranstalter vor Reisebeginn gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen im Sinne des **Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a** oder der besonderen Vorgaben des Reisenden im Sinne des **Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a** erheblich zu ändern **oder den Preis der Pauschalreise um mehr als 8% des vertraglich vereinbarten Preises zu erhöhen**, informiert er den Reisenden **gemäß Artikel 8 Absatz 2** unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar und deutlich von

## Abänderung 93

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) den vorgeschlagenen Änderungen  
sowie

#### *Geänderter Text*

(a) den vorgeschlagenen Änderungen **und  
deren Auswirkungen auf den Reisepreis**  
sowie

## Abänderung 94

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) von dem Umstand, dass der Reisende  
innerhalb einer bestimmten angemessenen  
Frist ohne Sanktion vom Vertrag  
zurücktreten kann, **dass die  
vorgeschlagene Vertragsänderung aber  
als angenommen gilt, wenn er von dieser  
Möglichkeit nicht Gebrauch macht.**

#### *Geänderter Text*

(b) von dem Umstand, dass der Reisende  
innerhalb einer bestimmten angemessenen  
Frist ohne Sanktion vom Vertrag  
zurücktreten **oder ein alternatives  
gleichwertiges, vom Reiseveranstalter  
angebotenes Reiseangebot annehmen**  
kann;

## Abänderung 95

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(ba) der Tatsache, dass die  
vorgeschlagene Vertragsänderung als  
angenommen gilt, wenn der Reisende von  
dem Rücktrittsrecht oder einem  
alternativen Reiseangebot des  
Reiseveranstalters nicht Gebrauch  
gemacht hat.**

## Abänderung 96

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Haben die Vertragsänderungen nach Absatz 2 eine Minderung der Qualität oder der Kosten der Pauschalreise zur Folge, hat der Reisende Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung.

#### *Geänderter Text*

3. Haben die Vertragsänderungen **oder das alternative Reiseangebot** nach Absatz 2 eine Minderung der Qualität oder der Kosten der Pauschalreise zur Folge, hat der Reisende Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung.

## Abänderung 97

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Tritt der Reisende gemäß Absatz 2 Buchstabe b vom Vertrag zurück, erstattet ihm der Reiseveranstalter innerhalb von **vierzehn** Tagen nach Beendigung des Vertrags alle bisher geleisteten Zahlungen. Der Reisende hat gegebenenfalls Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel 12.

#### *Geänderter Text*

4. Tritt der Reisende gemäß Absatz 2 Buchstabe b vom Vertrag zurück, erstattet ihm der Reiseveranstalter innerhalb von **14** Tagen nach Beendigung des Vertrags alle bisher geleisteten Zahlungen, **einschließlich Zahlungen für über ihn gebuchte Nebenleistungen, wie beispielsweise eine Reise- oder Reiserücktrittsversicherung oder gebuchte zusätzliche Aktivitäten vor Ort.** Der Reisende hat gegebenenfalls Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel 12.

## Abänderung 98

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter

vom Vertrag zurücktreten kann. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters.

vom Vertrag zurücktreten kann. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der *nachweislich* ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters, *die nicht von den Reisedienstleistern eingefordert oder durch eine anderweitige Verwendung dieser Reiseleistungen wiedergutmacht werden können. Gebühren, die für die Beendigung des Vertrags fällig werden, einschließlich Verwaltungsgebühren, dürfen nicht unverhältnismäßig oder überhöht sein. Der Reiseveranstalter legt eine Begründung der Berechnung der Höhe der Entschädigung oder der einheitlichen Rücktrittgebühren vor. Die Beweislast für die Angemessenheit der Entschädigung trägt der Reiseveranstalter.*

## Abänderung 99

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Reisende hat das Recht, vor Reisebeginn ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Pauschalreise erheblich beeinträchtigen.

#### *Geänderter Text*

2. Der Reisende hat das Recht, vor Reisebeginn ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn *nach Abschluss des Reisevertrags* am Bestimmungsort, *auf dem Weg dorthin* oder in unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Pauschalreise erheblich beeinträchtigen *und der Reiseveranstalter daher erhebliche Änderungen an wesentlichen Bestandteilen des Pauschalreisevertrages vornehmen muss. Solche unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände sind beispielsweise gegeben, wenn die Pauschalreise durch Kriegshandlungen*

*oder eine Naturkatastrophe erheblich beeinträchtigt wird. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände werden insbesondere dann angenommen, wenn zuverlässige und öffentlich verfügbare Hinweise wie Empfehlungen mitgliedstaatlicher Behörden vorliegen, die von einer Reise an den Bestimmungsort abraten.*

## Abänderung 101

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Der Reiseveranstalter kann den Vertrag ohne Entschädigung des Reisenden beenden, wenn

##### *Geänderter Text*

3. Der Reiseveranstalter kann den Vertrag ohne Entschädigung des Reisenden **nur** beenden, wenn

## Abänderung 102

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist spätestens **20 Tage vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, oder**

##### *Geänderter Text*

(a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist, **jedoch** spätestens

***i) bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,***

***ii) bis zum siebten Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,***

***iii) bis zu 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten, von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, oder***



## Abänderung 103

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung hilft der Reiseveranstalter dem Mangel ab, sofern **dies** nicht unverhältnismäßig ist.

#### *Geänderter Text*

2. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung hilft der Reiseveranstalter dem Mangel ab, sofern **der Reisende den Mangel anzeigt oder der Mangel dem Reiseveranstalter erkennbar ist und die Abhilfe** nicht unverhältnismäßig **oder der Mangel dem Reisenden zuzurechnen** ist.

## Abänderung 104

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Kann ein erheblicher Teil der Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, bietet der Reiseveranstalter ohne Mehrkosten für **den** Reisenden geeignete alternative Reisearrangements zur Fortsetzung der Pauschalreise an; dies gilt auch dann, wenn **der Reisende** nicht wie vereinbart an den Ort der Abreise zurückbefördert **wird**.

#### *Geänderter Text*

3. Kann ein erheblicher Teil der Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, bietet der Reiseveranstalter ohne Mehrkosten für **die** Reisenden geeignete alternative Reisearrangements zur Fortsetzung der Pauschalreise an, **die von der Qualität her den vertraglich vereinbarten Leistungen mindestens gleichwertig sind**; dies gilt auch dann, wenn **die Reisenden** nicht wie vereinbart an den Ort der Abreise zurückbefördert **werden**.

## Abänderung 105

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Ist es dem Reiseveranstalter nicht möglich, geeignete alternative

#### *Geänderter Text*

4. Ist es dem Reiseveranstalter nicht möglich, geeignete alternative



Arrangements anzubieten, oder lehnt der Reisende die angebotenen Arrangements ab, weil sie den vereinbarten Leistungen nicht vergleichbar sind, sorgt der Reiseveranstalter, wenn die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise ist, ohne Mehrkosten für den Reisenden für eine gleichwertige Beförderung an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, mit dem sich der Reisende einverstanden erklärt hat, und leistet dem Reisenden **gegebenenfalls** eine Entschädigung gemäß Artikel 12.

Arrangements anzubieten, oder lehnt der Reisende die angebotenen Arrangements ab, weil sie den vereinbarten Leistungen nicht vergleichbar sind, sorgt der Reiseveranstalter, wenn die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise ist, ohne Mehrkosten für den Reisenden für eine gleichwertige Beförderung an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, mit dem sich der Reisende einverstanden erklärt hat, und leistet, **wenn die vereinbarte Leistungen nicht erbracht wurden**, dem Reisenden eine Entschädigung gemäß Artikel 12. **Ausgleichszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen zu leisten.**

## Abänderung 106

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Im Falle des Absatzes 4 kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten, sofern die nichtvertragsgemäße Erfüllung der Leistung wesentlich ist und eine Nacherfüllung nicht möglich ist oder nicht erfolgreich war.**

## Abänderung 107

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für den verlängerten Aufenthalt für nicht länger als **drei** Nächte pro Reisendem **bis in Höhe von 100 EUR pro Nacht**.

5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für den verlängerten Aufenthalt für nicht länger als **fünf** Nächte pro Reisendem. **Der Reiseveranstalter sorgt für eine Unterbringung, die der Kategorie des ursprünglich gebuchten Hotels**

*entspricht. Nur wenn der Reiseveranstalter die Unterbringung ausdrücklich nicht vornehmen kann oder will, kann der Reisende selbst buchen. In solchen Fällen kann der Reiseveranstalter die Kosten für die Unterbringung auf einen Betrag von bis zu 125 EUR pro Nacht pro Reisendem begrenzen.*

## Abänderung 108

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Die Kostenbeschränkung gemäß Absatz 5 gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 **über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität**<sup>28</sup> und deren Begleitpersonen, Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von ihren besonderen Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt wurde. Zur Beschränkung der in Absatz 5 genannten Kosten kann der Reiseveranstalter keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände geltend machen, wenn sich der betreffende Beförderer nach geltendem Unionsrecht nicht auf solche Umstände berufen kann.

<sup>28</sup> *ABl. L 204 vom 26.7.2006, S.1.*

#### *Geänderter Text*

6. Die Kostenbeschränkung gemäß Absatz 5 gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> und deren Begleitpersonen, Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter **bei Abschluss des Pauschalreisevertrags oder, falls dies nicht möglich ist, mindestens** 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von ihren besonderen Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt wurde. Zur Beschränkung der in Absatz 5 genannten Kosten kann der Reiseveranstalter keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände geltend machen, wenn sich der betreffende Beförderer nach geltendem Unionsrecht nicht auf solche Umstände berufen kann.

<sup>28</sup> *Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, (ABl. L 204 vom 26.7.2006,*

## Abänderung 109

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***7a. Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen beibehalten oder einführen, wonach der Reisevermittler auch für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen haftet und somit durch die sich aus diesem Artikel und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 12, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 ergebenden Verpflichtungen gebunden ist.***

## Abänderung 110

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 7 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***7b. Das Recht des Reisenden auf Schadensersatz nach Verordnung (EG) Nr. 261/2004 besteht unabhängig von dem Recht des Reisenden auf Schadensersatz nach dieser Richtlinie. Hat der Reisende nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und dieser Richtlinie ein Recht auf Schadensersatz, ist er berechtigt, Ansprüche nach beiden Rechtsakten geltend zu machen, kann aber nicht in Bezug auf dieselben Tatsachen kumulierte Rechte nach beiden Rechtsakten geltend machen, wenn mit den betreffenden Rechten dieselben Interessen geschützt werden oder dasselbe Ziel verfolgt wird.***



## Abänderung 111

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Soweit der Umfang des Schadensersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Dienstleister, der eine Leistung erbringt, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadensersatz zu leisten hat, durch internationale für die Union verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, gelten diese Beschränkungen auch für den Reiseveranstalter. Soweit der von einem Dienstleister zu leistende Schadensersatz durch internationale für die Union nicht verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, können die Mitgliedstaaten den vom Reiseveranstalter zu leistenden Schadensersatz entsprechend beschränken. In anderen Fällen kann der vom Reiseveranstalter zu leistende Schadensersatz vertraglich beschränkt werden, sofern diese Beschränkung nicht für Personenschäden **und** vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden gilt und nicht weniger beträgt als das Dreifache des Gesamtreisepreises.

#### *Geänderter Text*

4. Soweit der Umfang des Schadensersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Dienstleister, der eine Leistung erbringt, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadensersatz zu leisten hat, durch internationale für die Union verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, gelten diese Beschränkungen auch für den Reiseveranstalter. Soweit der von einem Dienstleister zu leistende Schadensersatz durch internationale für die Union nicht verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, können die Mitgliedstaaten den vom Reiseveranstalter zu leistenden Schadensersatz entsprechend beschränken. In anderen Fällen kann der vom Reiseveranstalter zu leistende Schadensersatz vertraglich beschränkt werden, sofern diese Beschränkung nicht für Personenschäden **oder** vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden gilt und nicht weniger beträgt als das Dreifache des Gesamtreisepreises.

## Abänderung 112

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Das Recht auf Schadensersatz oder Preisminderung nach Maßgabe dieser Richtlinie lässt die Rechte von Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>29</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007<sup>30</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010<sup>31</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 181/2011<sup>32</sup> unberührt. Die Reisenden sind berechtigt, Forderungen nach dieser Richtlinie und den vorgenannten Verordnungen geltend

#### *Geänderter Text*

5. Das Recht auf Schadensersatz oder Preisminderung nach Maßgabe dieser Richtlinie lässt die Rechte von Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007<sup>30</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010<sup>31</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 181/2011<sup>32</sup> unberührt. Die Reisenden sind berechtigt, Forderungen nach dieser Richtlinie und den vorgenannten Verordnungen,

zu machen, dürfen allerdings für denselben Sachverhalt **keine Ansprüche** auf der Grundlage verschiedener Regelungen **kumulieren, wenn die Rechte das gleiche Interesse schützen oder das gleiche Ziel haben.**

---

<sup>29</sup> ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 29.

<sup>30</sup> ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.

<sup>31</sup> ABl. L 334 vom 17.2.2010, S. 1.

<sup>32</sup> ABl. L 55 vom 28.02.2011, S. 1.

**insbesondere weitergehende Schadensersatzansprüche**, geltend zu machen. **Die Schadensersatzansprüche** dürfen allerdings für denselben Sachverhalt **nicht** auf der Grundlage verschiedener Regelungen **kumuliert werden.**

---

<sup>30</sup> Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.2.2010, S. 1).

<sup>32</sup> Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

## Abänderung 113

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Artikel darf nicht kürzer als **ein Jahr** sein.

#### *Geänderter Text*

6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Artikel darf nicht kürzer als **drei Jahre** sein.

## Abänderung 114

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter einem Reisenden in Schwierigkeiten **prompten** Beistand leistet, insbesondere durch:

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter einem Reisenden in Schwierigkeiten **unverzüglich angemessenen** Beistand leistet, insbesondere durch:

## Abänderung 115

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) Hilfe bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und alternativen Reisearrangements.

#### *Geänderter Text*

(b) Hilfe bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und **bei der Ermittlung alternativer** Reisearrangements.

## Abänderung 116

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Reiseveranstalter kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Reisende die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat.

#### *Geänderter Text*

Der Reiseveranstalter kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Reisende die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat. **Diese Vergütung darf die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters keinesfalls übersteigen.**

## Abänderung 117

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene **Reiseveranstalter** und **Reisevermittler**, die beim Kauf von **Bausteinreisen** behilflich sind, dafür Sorge tragen, dass im Fall ihrer Insolvenz die effektive, **prompte** Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene **Veranstalter von Pauschalreisen** und **Vermittler von verbundenen Reisearrangements**, die beim Kauf von **verbundenen Reisearrangements** behilflich sind, dafür Sorge tragen, dass im Fall ihrer Insolvenz die effektive, **unverzügliche** Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind. **Sofern dies möglich ist, wird die Fortsetzung der Reise angeboten.**

## Abänderung 118

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**1a. Die Mitgliedstaaten gestatten es außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder der Union niedergelassenen Veranstaltern von Pauschalreisen, Reisevermittlern, die beim Erwerb von Bausteinreisen behilflich sind, und Personenbeförderern Insolvenzschutz im Rahmen ihrer nationalen Insolvenzschutzsysteme zu erwerben.**



## Abänderung 119

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen **und in seinem Hoheitsgebiet tätigen** Reiseveranstalters oder Reisevermittlers, der beim Kauf von **Bausteinreisen** behilflich ist, wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.

#### *Geänderter Text*

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Reiseveranstalters oder Reisevermittlers, der beim Kauf von **verbundenen Reisearrangements** behilflich ist, wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.

## Abänderung 120

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ba) dem Reisenden dennoch die Rechte im Sinne der Richtlinie 2011/83/EU gewährt werden, bis auf die in dieser Richtlinie festgelegten Ausnahmen.**

## Abänderung 121

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Wenn der Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, die Anforderungen nach Absatz 1 nicht**

*erfüllt hat, hat der Reisende Anspruch auf alle Garantien und Rechte, die nach dieser Richtlinie für Pauschalreisen gelten.*

## **Abänderung 122**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 17a**

*Informierung des Reisevermittlers über zusätzliche Reiseleistungen, die im Rahmen verbundener Reisarrangements über verbundene Online-Buchungsvorgänge gebucht werden*

*Unternehmer, die zusätzliche Reiseleistungen im Rahmen verbundener Reisarrangements nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b anbieten, tragen dafür Sorge, dass der betreffende Reisevermittler angemessen über die bestätigte Buchung von zusätzlichen Reiseleistungen unterrichtet wird, die infolge zusammen mit der ersten gebuchten Reiseleistung ein verbundenes Reisarrangement darstellen, wodurch die Haftung und die Verpflichtungen des Reisevermittlers nach dieser Richtlinie begründet werden.*

## **Abänderung 123**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 17b**

*Unternehmer, die beim Online-Erwerb von verbundenen Reisearrangements behilflich sind*

*Unternehmer, die beim Online-Erwerb von verbundenen Reisearrangements behilflich sind, dürfen nicht verschweigen, dass die Option besteht, keine weiteren Leistungen oder Nebenleistungen zu buchen, oder in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise über diese Option informieren. Die entsprechende Option muss stets standardmäßig vorausgewählt werden.*

## Abänderung 124

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18

#### *Vorschlag der Kommission*

Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz außerhalb des EWR, unterliegt der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Reisevermittler den in Kapitel IV und V für Reiseveranstalter geltenden Pflichten, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Veranstalter den Bestimmungen der Kapitel IV und V nachkommt.

#### *Geänderter Text*

Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz außerhalb des EWR, unterliegt der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Reisevermittler den in Kapitel IV und V für Reiseveranstalter geltenden Pflichten, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Veranstalter den Bestimmungen der Kapitel IV und V nachkommt. ***Bei der Vermittlung eines solchen Reiseveranstalters, der außerhalb des EWR niedergelassen ist, finden bestehende schadenersatzrechtliche Haftungen wegen der Verletzung sonstiger vertraglicher Sorgfaltspflichten Anwendung. Die sonstige nationale Vermittlerhaftung bleibt von diesen Vorschriften unberührt.***

## Abänderung 125

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 a (neu)

**Artikel 18a**

**Verpflichtungen von außerhalb des EWR  
niedergelassenen Reiseveranstaltern oder  
-vermittlern**

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Veranstalter von Pauschalreisen oder ein beim Kauf von Bausteinreisen behilflicher Reisevermittler, der außerhalb des EWR niedergelassen ist und direkt Leistungen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates verkauft, den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie unterliegt.*

**Abänderung 126**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 18 b (neu)**

**Artikel 18b**

**Formale Anforderungen für Verträge**

*1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verträge, die unter diese Richtlinie fallen, in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und, soweit sie schriftlich geschlossen werden, lesbar sind. Der Vertrag ist in derselben Sprache wie die vorvertraglichen Informationen abzufassen.*

*2. Der Vertrag wird auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen wird der Vertrag auch in Papierform zur Verfügung gestellt.*

*3. Wird der Vertrag telefonisch abgeschlossen, bestätigt der Unternehmer dem Reisenden das Angebot auf einem dauerhaften Datenträger, und der*

*Reisende ist erst dann vertraglich gebunden, wenn er den Vertrag unterzeichnet oder seine schriftliche Einwilligung auf einem dauerhaften Tonträger übermittelt.*

## Abänderung 127

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer **Pauschal-** oder **Bausteinreise** zu veranlassen, oder der bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich ist, **für Fehler während des Buchungsvorgangs** haftet, **es sei denn**, diese Fehler **sind** dem Reisenden oder unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zuzurechnen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer **Pauschalreise** oder **eines verbundenen Reisearrangements** zu veranlassen, oder der bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich ist, haftet, **wenn er die vom Reiseveranstalter gemäß Artikel 4 Absatz I zur Verfügung gestellten Informationen nicht oder nicht vollständig übermittelt oder ihm Fehler bei der Buchung unterlaufen. Ein Reisevermittler haftet nicht, wenn** diese Fehler dem Reisenden oder unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zuzurechnen **sind. Bei verbundenen Reisarrangements, die auf dem gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen von einem anderen Unternehmer über verbundene Online-Buchungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b beruhen, haftet der Reisevermittler nicht für Buchungsfehler, die sich aus Fehlern dieses Unternehmers ergeben. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Händler, der die zusätzlichen Reiseleistungen anbietet, für Fehler haftet, die während der Buchung einer entsprechenden Leistung unterlaufen.**

## Abänderung 128

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20

### *Vorschlag der Kommission*

In Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder gemäß Artikel 15 oder 18 ein Reisevermittler eine Entschädigung zahlt, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, **kann keine Bestimmung dieser Richtlinie oder des einzelstaatlichen Rechts in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht des Reiseveranstalters oder Reisevermittlers beschränkt**, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das die Entschädigung, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.

### *Geänderter Text*

**1.** In Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder gemäß Artikel 15 oder 18 ein Reisevermittler eine Entschädigung zahlt, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, **stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Reiseveranstalter oder -vermittler das Recht hat**, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das die Entschädigung, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.

**2. Das Recht auf Regress nach Absatz 1 schließt auch das Recht des Reiseveranstalters oder -vermittlers ein, bei Anbietern von Reiseleistungen Regress zu nehmen, wenn ein Reiseveranstalter oder -vermittler nach dieser Richtlinie verpflichtet ist, einem Reisenden Schadensersatz zu zahlen und der Reisende gleichzeitig nach anderen geltenden EU-Rechtsvorschriften, einschließlich aber nicht beschränkt auf Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, Anspruch auf Schadensersatz hat. Das Recht, Regress zu nehmen, kann nicht vertraglich beschränkt werden.**

**3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschränkungen des Rechts nach Absatz 1, Regress zu nehmen, im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht sinnvoll und verhältnismäßig sind.**

## Abänderung 129

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

***Die Mitgliedstaaten sorgen ferner für geeignete Mechanismen, um irreführende Praktiken seitens von Unternehmern oder Reiseveranstaltern zu verhindern, die insbesondere darin bestehen könnten, beim Reisenden den Eindruck zu erwecken, er habe Rechte und Garantien, die nicht vertraglich festgelegt sind.***

**Abänderung 130**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 26 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Richtlinie 90/314/EWG wird [18 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] aufgehoben.

*Geänderter Text*

Die Richtlinie 90/314/EWG wird [24 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] aufgehoben.

**Abänderung 131**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 27 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens [achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie am nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser **Vorschriften** mit.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens [achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie am nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser **Maßnahmen** mit.

**Abänderung 133**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 27 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Sie wenden diese **Vorschriften** [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

*Geänderter Text*

2. Sie wenden diese **Maßnahmen** [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.